

zügigkeit von Bürgern hat letztlich dazu geführt, dass ein beträchtlicher Anteil an Strafverfahren einen Auslandsbezug aufweist (das bezieht sich nicht nur auf grenzüberschreitende Straftaten, sondern auch auf Verdächtige ohne inländischen Aufenthalt oder anderer Staatsangehörigkeit, von den Opfern einmal ganz abgesehen). Welche europäischen Regelungen haben Auswirkung auf eine eventuelle Entscheidungskompetenz der Polizei? Wie ist eine diskriminierungsfreie Anwendung auf Inländer/Ausländer bzw. Aufhältige/Durchreisende sicherzustellen? Wiegen verfahrensökonomische Gesichtspunkte den Rechtsschutznachteil auf, der mit die Verlagerung der Einstellungsentcheidung auf die Polizeiebene verbunden ist? Denn nach europäischem Recht (Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens im Lichte der Auslegung des europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen *Göziütok* und *Brügge*) kommt erst einer Einstellungsentcheidung durch die Staatsanwaltschaft mit belastenden Charakter für den Verdächtigen eine Sperrwirkung für Strafverfahren in anderen Mitgliedstaaten der EU zu (»nebisinidem«), nicht aber einer solchen Entscheidung durch die Polizei. Eine stärkere Berücksichtigung europäischer Entwicklungen hätte somit der Arbeit zweifellos (noch) größeres Gewicht verliehen.

Wolfgang Bogensberger

Michael Jasch
Perspektiven der polizeilichen Entscheidungsmacht. Strafverfahrensabschluss und Polizei in Deutschland und England. Frankfurt am Main: Books on Demand GmbH 2002. 308 Seiten, 29,90 €

Karen Schobloch: Abolitionismus und Rechtsstaat

Notwendige Wiederbelebung

Abolitionismus? Da war doch mal was ...? Fast vergessen scheint es, seit in der Kriminalpolitik abolitionistische Modelle vornehmlich aus den skandinavischen Ländern auch nach Deutschland übergegriffen haben und zu einer kontroversen Dis-

kussion um die Berechtigung des Strafrechts geführt haben. In den vergangenen Jahren ist es – und dies nicht nur in Deutschland – still geworden um die Diskussion über die Abschaffung der Gefängnisse oder gar die Abschaffung des Strafrechts. Die große Zeit des Abolitionismus und der zahlreichen Veröffentlichungen hierzu scheint vorbei.

Erfreulich ist es daher, dass nun eine Arbeit vorliegt, die das alte Thema aufgreift und diesem gar neue Gesichtspunkte abgewinnen kann. Schobloch hat es sich zur Aufgabe gemacht, einige ausgewählte Vertreter abolitionistischer Theorien vorzustellen und deren Modelle an den (Mindest-)Grundsätzen rechtsstaatlicher Garantien zu messen.

Die Verfasserin folgt dabei, hierauf weist schon Jung in seiner Vorbemerkung hin, der Formel »*Strafrecht = (rechtsstaatliche) Kontrolle des Mißbrauchs von Macht*«. Allerdings entspricht dies nicht unbedingt der Vorstellung, die Abolitionisten von Strafrecht haben. Diese sehen Strafrecht gerade auch als Instrument der Macht, das zuweilen missbraucht werden kann.

Für ihre Untersuchung hat Schobloch die theoretischen Modelle von vier namhaften Vertretern einer kritischen Strafrechts-/Kriminalpolitik ausgewählt: Nils Christie (wobei man sich die Frage stellen kann, ob Christie je ein Abolitionist gewesen ist), Alessandro Baratta (Schobloch räumt in diesem Zusammenhang selbst ein, dass sie ein älteres sozialistisches Gesellschaftsmodell Barattas ihrer Studie zugrunde legt, das dieser selbst in späteren Jahren nicht mehr vertreten hat), Thomas Matthiesen und die in Deutschland mangels entsprechender Übersetzung eher weniger bekannten Arbeiten von Luk Hulsman.

Man mag sich darüber streiten, wie sinnvoll die Auswahl dieser »Protagonisten« ist, und es mag auch der eine oder andere Name (man denke nur an Herman Bianchi, dessen Arbeiten von Schobloch überhaupt nicht erwähnt werden) schmerzlich fehlen. Es geht der Verfasserin jedoch nicht um eine Gesamtschau des Abolitionismus, sondern vielmehr darum, ausgewählte Modelle ihrer rechtsstaatlichen Analyse zu unterziehen.

Dieses Unterfangen verfolgt sie konsequent und zeigt die Schwächen auf, die abolitionistische Modelle in sich bergen. Im ersten Teil

stellt Schobloch die verschiedenen Theorien vor, die sie im weiteren Verlauf ihrer Arbeit dann einer Analyse unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Garantien unterzieht. Dabei kommt sie zu dem – wenig überraschenden – Schluss, dass die vorgestellten abolitionistischen Modelle rechtsstaatlichen Anforderungen in vielen Punkten nicht genügen, bzw. nach eingehender Betrachtung der abolitionistischen Inhalte hierin nur wenige rechtsstaatliche Grundsätze erhalten bleiben. Man kann sich jedoch die Frage stellen, ob abolitionistische Modelle dies überhaupt wollen. Schobloch misst das *fiktive* abolitionistische Modell an dem ebenso *fiktiven* Modell des »idealen« Rechtsstaats. Abolitionistische Modelle sind und waren indes immer auch bestrebt, Schwächen des Rechtsstaats aufzuzeigen. Insofern greift es ein wenig kurz, aufzuzeigen, warum und in welchen Bereichen die Modelle von Christie, Baratta, Matthiesen und Hulsman rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen. Abolitionistische Modelle beziehen sich in ihrer Theorie auf einen idealen Staat (bzw. ein ideales Gesellschaftsmodell), in dem rechtsstaatliche Garantien selbstverständlich, wenn nicht gar überflüssig sind. Nimmt man nur Christies Modell einer außerstaatlichen Konfliktregelung als Beispiel, so wird deutlich, dass rechtsstaatliche Garantien hier gar nicht erforderlich sind. Ein entsprechendes theoretisches Modell muss rechtsstaatliche Mindest-Anforderungen folglich auch nicht berücksichtigen.

Als Fazit sei festgehalten: Schoblochs Studie kommt zur rechten Zeit, um in einer kriminalpolitischen Grundhaltung, die auf härtere Strafen, aber auch eine Einschränkung rechtsstaatlicher Grundsätze setzt, an das »alte« Modell des Abolitionismus zu erinnern und neue Denkwege aufzuzeigen. Unter dem Fokus »rechtsstaatlicher Grundsätze« betrachtet gelingt der Verfasserin eine neue, originelle Sicht auf alte abolitionistische Modelle, die allerdings – und dies folgerichtig – nicht zu überraschenden Erkenntnissen führt.

Mit der vorliegenden Untersuchung hat die Verfasserin indes eindrucksvoll gezeigt, dass abolitionistische Modelle auch heute noch zum Nachdenken anregen und

fruchtbare Grundlage der wissenschaftlichen Diskussion sein können. Nach dem Lesen bleibt, auf eine (Neu-)Belebung der Diskussion um abolitionistische Gesellschaftsmodelle zu hoffen.

Kai Bammann

**Karen Schobloch
Abolitionistische Modelle im Rechtsstaat
Schweizerische Kriminologische Untersuchungen, Band 12
Verlag Paul Haupt, Bern 2002
277 Seiten, 42,- €**

Nadine Hohlfeld: Moderne Kriminalbiologie

Lexikalische Vollständigkeit

Biologische Theorien zur Erklärung menschlichen Verhaltens haben Konjunktur. Dies schlägt sich insbesondere in der Kriminologie nieder, in der in den vergangenen Jahren eine Vielzahl alter Erklärungsansätze neu formuliert oder neue Erklärungsansätze entwickelt wurden. So vielfältig die unterschiedlichsten biologischen Theorieansätze sind, so undurchschaubar ist auf den ersten Blick der gesamte Bereich der kriminalbiologischen Erklärungsansätze menschlichen Verhaltens.

Licht in dieses Dickicht der verschiedensten Theorien versucht die Arbeit von Hohlfeld über die »moderne Kriminalbiologie« zu bringen.

Einen ersten inhaltlichen Schwerpunkt setzt die Verfasserin in ihrer Arbeit konsequenterweise mit einer Darstellung der Arbeiten und Ergebnisse Lombrosos. Hier wie im folgenden wird ein hohes Niveau der Arbeit deutlich, dass sich unter anderem auch darin niederschlägt, dass ein teilweise erhebliches Vorwissen von den LeserInnen verlangt wird. Das an Lombroso anschließende Kapitel über die kretschmersche Typenlehre zum Beispiel ist ohne fundiertere (Vor-)Kenntnisse nicht verständlich.

Der Missbrauch kriminalbiologischer Lehren im Nationalsozialismus ist laut Verfasserin nicht Thema der Arbeit und wird daher – der Aufgabenstellung entsprechend – aus der Bearbeitung bedauerlicherweise weitgehend ausgeklammert. Die Verfasserin geht ebensowenig

auf die Vergangenheitsbewältigung nach dem Ende des Nationalsozialismus ein und verweist hier wie dort auf weiterführende Literatur. Beides sind jedoch wichtige Themen, die dazu beitragen, die Vorsicht vor kriminalbiologischen Theorien, auf die die Verfasserin immer wieder hinweist, besser zu verstehen, und die in der vorliegenden, ansonsten sehr um Vollständigkeit bemühten Arbeit, vermisst werden. Man mag jedoch zugestehen, dass eine umfassende Behandlung auch dieser Thematik gewiss den Rahmen der vorliegenden Bearbeitung gesprengt hätte.

Den zweiten, größten Schwerpunkt der Arbeit bildet die akribische Darstellung der in den letzten Jahren/Jahrzehnten (nach dem 2. Weltkrieg) entwickelten biologischen Theorien zur Erklärung abweichenden menschlichen Verhaltens. In diesem Bereich hat sich die Verfasserin um eine fast lexikalische Vollständigkeit verdient gemacht. Jedoch werden die LeserInnen hier mit einer Vielzahl von Informationen überfrachtet. Weniger, und dafür eine vertiefte Darstellung einzelner ausgewählter Theorien, wäre unter Umständen mehr gewesen. Die Darstellung der verschiedenen Theorieansätze schließt jeweils mit einer (kurzen) kritisch formulierten Stellungnahme und einer Einschätzung der Bedeutung, die die jeweilige Theorie tatsächlich auf die Entstehung abweichenden Verhaltens hat. Deutlich wird dabei, dass keine der vorgestellten Theorien eine endgültige Erklärung liefern kann, sondern allenfalls Denkansätze vermittelt werden können.

Kriminalbiologische Theorien sind in der Vergangenheit immer wieder missbraucht worden und sollten daher nur mit Vorsicht betrachtet werden. Um sich kritisch mit diesen auseinander zu setzen, bedarf es jedoch einer unaufgeregten Darstellung dieser Theorien und der Ziele, die damit bezweckt sind bzw. erreicht werden könnten. Hierzu bietet die vorliegende Untersuchung eine erste Grundlage, die eine vertiefte – weiter gehende – Auseinandersetzung mit den hier vorgestellten Theorien jedoch nicht ersetzt.

Wer sich darüber informieren will, welche Theorien in der modernen Kriminalbiologie zur Entstehung abweichenden Verhaltens vertreten werden, ist mit der vorliegenden

Untersuchung gut beraten. Über die Literaturhinweise lässt sich auch problemlos weiterführende Literatur erschließen, die ansonsten mühsam einzeln aufgesucht werden müsste.

Kai Bammann

Nadine Hohlfeld

Moderne Kriminalbiologie
Die Entwicklung der Kriminalbiologie vom Determinismus des 19. zu den bio-sozialen Theorien des 20. Jahrhunderts
Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 2002

255 Seiten, 45,50 €

Hafeneger/Jansen: Rechte Cliques

O-Ton-Recycling und problematische Zuschreibungen

Hafeneger und Jansen widmen sich der Ausbreitung rechter bis rechtsextremer Orientierungen bei Jugendlichen im Rahmen von Fallstudien über drei Jugendcliques in hessischen Gemeinden. Die »rechten Cliques« werden im empirischen Teil des Buchs zur Gesamtzene solcher Gruppierungen im Bundesland Hessen in Beziehung gesetzt. Die Übersichtsdaten wurden im Rahmen einer vorgängigen Befragung von Personal der Jugendpflege erhoben. In 37 Städten und Gemeinden und einem Landkreis wurden rechte Gesellungsformen und Aktivitäten, zum Teil auch nur als Aktivitäten Einzelner festgestellt, die ein »latent rechtes Bewusstsein« aufweisen. Rechte Gruppierungen in einer Größe von vier bis über 15 Personen (Alter: 12–25 Jahre) wurden in 17 Kommunen vermeldet. Der vordergründige Eindruck, dass rechte Gruppierungen in Hessen vor allem ein Problem kleinerer Gemeinden sind, könnte durch die höhere Aufmerksamkeit der für den ländlichen Bereich zuständigen Jugendpfleger erzeugt worden sein. Zusammen mit Studierenden erhoben Hafeneger und Jansen die Daten für ihre Fallstudien zwischen März und Dezember 2000, indem sie die Gruppenmitglieder jeweils drei Mal interviewten. Gefragt wurde nach den Freizeitaktivitäten und Treffpunkten der Cliques, der Rolle des Alkohols, nach Hierarchien und Konfliktkonstellationen. Die Gruppenmitglieder

konnten ihre ideologische Ausrichtung darlegen und ihr Geschichtsbewusstsein und ihr Verhältnis zum weiblichen Geschlecht und zur heutigen Politik beschreiben.

Die Fallstudien stellen einen »weichen«, einen »mittleren« und einen »harten« Fall von rechter Cliquebildung zur Diskussion. Die »weiche« Clique entsteht aus dem dörflichen Milieu, erfährt in den städtischen Schulen und Szenen Abgrenzung und Gewalt und macht so aus der ländlichen Herkunft eine Tugend. Man gibt sich national gesinnt und pflegt einen »Ethnozentrismus der Gefühle« (S. 211). Die »mittlere« Clique weist verhärtete Fremdenfeindlichkeit und massive Vorurteilsstrukturen auf, und die »Harten« werden in diesem Buch »Überzeugungsrassisten« genannt (ibid.). Wenn auch diese Etikettierung hart erscheint, lassen die zitierten Gesprächsspassagen wenig Zweifel an der Angemessenheit des Etiketts aufkommen. Äußere Erscheinung, Familienkontakte (bzw. deren Fehlen), selbst berichtete Kriminalität und die Bedeutung, die jeweils Jugendpfleger in ihrem Verhältnis zu den Jugendlichen haben, »passen« zu den drei Cliquentypen. Die »Weichen« aus dem Dorf lässt man gewähren, ihr Betreuer ist ein ehrenamtlich tätiger Einheimischer. Die »mittlere« Clique stößt bei der Sozialarbeiterin auf ein versiertes Gegenüber, und das erscheint für den minimalen pädagogischen Einfluss, den Jugendarbeit gegenüber rechten Cliques aufbringen kann, durchaus sinnvoll. Die »Harten« haben die Kontakte zur normalen sozialen Umwelt eingeschränkt, zum Teil auch abgebrochen, aus ihrem Treffpunkt werden sie verwiesen. Dafür organisieren sie sich bei den »Jungen Nationalen« und bei der NPD. Obwohl die Autoren in ihrer Beschreibung sehr zurückhaltend sind, passen doch alle diese Jungen mehr oder minder in die Stereotypie »rechter Glatzen«.

In den Fallstudien werden die Örtlichkeiten des Treffpunkts der Clique-Mitglieder mit den Feldforschern beschrieben, auch die Vorgeschichte der jeweiligen Clique. Bei der Abfolge von Zitat und Analyse/Interpretation fällt jedoch auf, dass diese nur eine Unterscheidung zwischen Interviewfragen und Antworten erlauben. Man weiß nicht, wer antwortet. Beispiel: »Frü-

her haben wir viel mehr gemacht. – Jetzt hat sich alles ein bisschen getrennt. – Früher war es besser. – Weil wir da mehr Zeit hatten. – Frage: Was habt ihr am Anfang gemacht? – Jeden Abend haben wir uns getroffen und haben einen auf lustig gemacht.« (S. 97)

Wie viele Jugendliche antworten, bleibt unklar. Man vermutet, dass bei einem neuen Zeilenanfang eine neue Person zu sprechen beginnt, aber ob es die ist, die zuerst oder als zweite auf die ursprüngliche Interviewerfrage geantwortet hat, darf geraten werden. Weitaus irritierender ist aber ein Effekt, der sich etwa ab S. 50 einstellt. Die Zitate wiederholen sich. Auf S. 82 liest man unter der Überschrift »Kritik an den Parteien und der Politik« folgendes Gesprächszitat: »Ich meine, so wie ich mir das vorstelle, so ein Mensch kann sich nicht mehr bessern, was einmal drin ist, das geht auch nicht mehr raus. Also bei mir stelle ich das so fest, was sich bei mir eingeprägt hat, das bleibt, das kriege ich nicht mehr weg, das ist Erinnerung, die festsetzt.« Der Leser denkt, das kenne ich doch, habe ich das nicht schon einmal gelesen? Und nun beginnt das Rückwärtsblättern, in diesem Fall bis S. 56. Dort steht unter »Sehnsucht nach Ruhe und Stillstand«: »Ein Mensch kann sich nicht mehr bessern. Was einmal drin ist, das geht auch nicht mehr raus. Bei mir stelle ich das auch fest, was sich bei mir eingeprägt hat, das bleibt, das kriege ich nicht mehr weg, das ist Erinnerung, die festsetzt.«

Bis zum Ende des Buchs finden sich weit mehr als zwei Dutzend solcher wiederholten Interviewpassagen, die in der Regel mal mehr, mal weniger große Veränderungen aufweisen (vgl. S. 113 und S. 101; S. 136 und S. 121; S. 140 und S. 136, S. 169 und S. 168). Es wird zunehmend schwieriger, für qualitative Projekte Forschungsgelder zu erhalten. Könnte dies auch daran liegen, dass Gutachter bei der Bewertung qualitativer Projekte den Eindruck »Anything goes« nicht ganz zu Unrecht erhalten? Sind die Software-Erleichterungen bei der Auswertung von Interviews wirklich eine so große Hilfe oder verleiten sie vielleicht zu solch irritierendem Re-Cycling von O-Ton?

Schon im Theorie-Teil finden sich Unzulänglichkeiten. Es entsteht bei der Einführung in den Stand der Clique-Forschung der Eindruck, dass